



Hundegesetzgebung: Einverständnis der Eltern für minderjährige Hundehalter ab 16 Jahren

Hiermit stimme/n ich/wir zu

(Name, Vorname)
dass unser/e Sohn/Tochter

(Name, Vorname)

wohnhaft (Adresse, Ort).....

geboren (Geburtsdatum).....
einen Hund halten möchte und sich als verantwortlicher Hundehalter registrieren lassen
will.

Ich/wir bestätige(n), dass mein/unser Kind im Stande ist, die folgenden Hundehalter-
pflichten zu erfüllen und erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass ich/wir bei
Nichterfüllung durch mein/unser Kind als Hundehalter gelte(n) und ich/wir die entspre-
chenden Pflichten wahrnehme(n):

- Allgemeine Halterpflichten nach Art. 6 HuG
- Bezahlung der jährlich anfallenden Hundesteuer nach Art. 19 HuG und Art. 10 HuV
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung über CHF 5 Mio. nach Art. 11 HuG und Art. 6 HuV
- Wahrnehmen der Meldepflichten nach Art. 14 HuG

Ort, Datum:.....Unterschrift:(obligatorisch)

Weitere Angaben zur Registration:

Telefon-Nr. 1:

Telefon-Nr. 2:

E-Mail-Adresse:

Formular retournieren an: Veterinäramt, Obstmarkt 3, 9102 Herisau (Post), hundekontrolle@ar.ch Die

zitierten rechtlichen Grundlagen finden Sie auf Seite 2 dieses Formulars.



Hundegesetz vom 23. März 2015 (Stand 1. Januar 2016), HuG

Art. 6 Allgemeine Halterpflichten

1. Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet,
 - a) Hunde so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden sowie fremdes Eigentum nicht beschädigt wird;
 - b) Hunde jederzeit unter ihrer Aufsicht und wirksamen Kontrolle zu haben;
 - c) Hunde so zu halten, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm oder Gerüche belästigt werden;
 - d) den Hundekot von fremdem und öffentlich zugänglichem Grund aufzunehmen und zu entsorgen;
 - e) dafür zu sorgen, dass Dritte, denen Hunde anvertraut werden, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.

Art. 11 Haftpflichtversicherung

1. Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Risiken der Hundehaltung abdeckt.
2. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestdeckungssumme.
3. Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzuweisen.

Art. 14 Hundekontrolle; Meldepflicht

1. Zur Führung der Hundekontrolle meldet die Halterin oder der Halter innerhalb von 14 Tagen der zuständigen kantonalen Stelle:
 - a) das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes;
 - b) den Halterwechsel;
 - c) den Tod des Hundes;
 - d) die Namens- und Adressänderung der Halterin oder des Halters;
 - e) in einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss Art. 15 Abs. 3.

Art. 19 Hundesteuer Grundsätze

1. Für jeden mehr als drei Monate alten, im Kanton gehaltenen Hund ist eine Hundesteuer zu entrichten, die jährlich erhoben wird.
2. Steuerpflichtig ist die Halterin oder der Halter.
3. Die Höhe der Hundesteuer wird durch den Regierungsrat festgelegt. Sie beträgt maximal Fr. 200.–.
4. Hält eine Halterin oder ein Halter mehr als einen Hund, gilt für jeden weiteren Hund die doppelte Hundesteuer.
5. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Hundeverordnung vom 12. Januar 2016 (Stand 1. Januar 2018), HuV

Art. 6 Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung

1. Die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und -halter nach Art. 11 des Gesetzes beträgt fünf Millionen Franken.

Art. 10 Ordentliche Hundesteuer

1. Die Hundesteuer ist für jeden Hund geschuldet, der während der Steuerperiode für länger als drei Monate im Kanton gehalten wird. Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.
2. Die einfache Hundesteuer beträgt Fr. 100.- pro Kalenderjahr.
3. Der Steueranspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern